

EUR 500.000.000
1,375% Euro-Länderschatzanweisung von 2012/2019 (erste Aufstockung)

- ISIN DE 000 A1R E1H 2 -

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 1,375% Euro-Länderschatzanweisung von 2012/2019 der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde),
nachfolgend "**Ursprungsemission**" genannt, wird mit Wertstellung vom 16.11.2012 um

EUR 500.000.000
(in Worten: Euro fünfhundert Millionen),
nachfolgend "**Länderschatzanweisung (erste Aufstockung)**" genannt,

auf insgesamt
EUR 1.500.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde fünfhundert Millionen)
aufgestockt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ist in 500.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird ab dem 16. November 2012 rückwirkend zum 11. Oktober 2012 mit der ausstehenden Ursprungsemission zusammengefasst, bildet mit dieser eine einheitliche Ausgabe (nachfolgend "**Länderschatzanweisung**" genannt) und ist mit dieser fungibel.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder und die Kontrollunterschriften zweier Kontrollbeauftragter der Bayerischen Landesbank.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird am 11. Oktober 2019 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird vom 11. Oktober 2012 (der **“Valutierungstag“**) (einschließlich) an bis zum 11. Oktober 2019 (ausschließlich) mit jährlich 1,375% verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 11. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 11. Oktober 2013. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA).

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit 15/100 des Ganzen (Mecklenburg-Vorpommern) und mit jeweils 17/100 des Ganzen (Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein).

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 VAG deckungsstockfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken (Kategorie 1).

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) betreffen, werden unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisungen unterliegen deutschem Recht.